

25.05.90

In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Neunten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Punkt 6 der 614. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1990

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1
des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates
bedarf,
und
2. dem Gesetz zuzustimmen.